



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Hinweise für Wahlvorstände Briefwahlvorstand

**21. Bundestagswahl
am 23. Februar 2025**

(Anlagen)

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen
Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen
Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon: 0381 381 - 1801
Telefax: 0381 381 - 9047
E-Mail: wahlen@rostock.de

Herausgeber: Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin

Quellen: **Bundeswahlgesetz** (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. | S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 91) geändert worden ist
Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. | S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 283) geändert worden ist
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 27. Dezember 2024

Redaktion: Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen
Wahlhelferverwaltung
Tel: 0381 381 - 1801; E-Mail: wahlhelfer@rostock.de

Redaktionsschluss: 22.01.2025

Die Anlagen sind Bestandteil der Schulungsunterlagen der Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und stellvertretenden Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher sowie Schriftführerinnen/Schriftführer der Wahlvorstände für die 21. Bundestagswahl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Anlagen

Briefwahlvorstand

1. Aufgaben des Wahlvorstandes in Vorbereitung der Wahlhandlung (Prüfliste)
2. Hinweise für Wahlvorstände
3. Wahlbekanntmachung / Ergänzung zur Wahlbekanntmachung – Muster der Bundestagswahl 2021
4. Musterstimmzettel – Muster der Bundestagswahl 2021
5. Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine – Muster der Bürgerschaftswahl 2024 (Negativverzeichnis)
6. Wahlbenachrichtigung inklusive Wahlscheinantrag – Bundestagswahl 2025
7. Wahlschein – Bundestagswahl 2025
8. Wahlniederschrift – Bundestagswahl 2025
9. Wahlniederschrift mit Beispielen – Bundestagswahl 2025
10. Schnellmeldung – Muster der Bundestagswahl 2021
11. Hinweise für die Briefwahlvorstände zur Verpackung der Wahlunterlagen
12. Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

**Aufgaben des Briefwahlvorstandes in Vorbereitung der Wahlhandlung
am 23. Februar 2025**

PRÜFLISTE

1. Abnahme des Wahlraumes am Wahltag

1.1 Außenbereich des Wahlraumes

- Wegweiser zum Wahlraum vorhanden
- Kennzeichnung des Wahlraumes (Briefwahlbezirks-Nr.)
- Im Zugangsbereich befindet sich keine Wahlwerbung (Plakate, Aufkleber, usw.)
- Der Zugangsbereich ist allgemein gut begehbar
- Kontrolle auf ggf. vorhandene Überwachungskameras im Briefwahlraum
 - diese sind sichtbar zu verhängen und somit unbenutzbar zu machen
- Am Eingang des Wahlgebäudes/Briefwahlraumes befindet sich die Wahlbekanntmachung (**bei repräsentativem Briefwahlbezirk**: zusätzliche Wahlbekanntmachung)
 - Stimmzettel für die Bundestagswahl ist als Muster Bestandteil der Wahlbekanntmachung

1.2 Ausstattung des Briefwahlraumes

- Zutritt zum Briefwahlraum ist gesichert
- (Mobiles) Telefon ist vorhanden (Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher muss erreichbar sein)
 - Telefonliste von Wahlleitung, Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle, Ergebniserfassungszentrum liegt vor
- Wahlurne ist vorhanden, leer und mit einem Schloss verschließbar (diente vorher als Wahlbriefbehälter) und darf bis zum Ende der Wahlzeit nicht mehr geöffnet werden
- Platz für die Prüfung und Zulassung der Wahlbriefe
 - Anordnung der Tische für die Stimmzettelsortierung
- Im Wahlraum sind ausreichend Tische und Stühle für den Briefwahlvorstand und ggf. Stühle für Besucher aufgestellt

2. Bereitstellung von Unterlagen

2.1 Ausstattung des Briefwahlvorstandes

- Vordruck Wahlniederschrift für Briefwahl
- Vordruck Schnellmeldung

- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine sowie der nicht zugelassenen Wahlbriefe
- Büromaterial, Schreibstifte für Wahlvorstand
- Zähllisten für das Zählen der Stimmen

2.2 Bereitstellung der gesetzlichen Unterlagen

- Bundeswahlgesetz (BWahlG)
- Bundeswahlordnung (BWO)
- Briefwahlvorstand ist im Besitz der „Hinweise für Wahlvorstände“

2.3 Übernahme der Verzeichnisse von der Gemeindewahlbehörde

- Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine oder schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind

„Anlage 2.

Hinweise für Wahlvorstände“

Als gesonderte Datei den
Unterlagen beigefügt

Am 26. September 2021 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Zwanzigsten Deutschen Bundestag und in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die Wahl zum Achten Landtag statt.

1. In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Abgeordneten des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern gewählt.

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist in **134 allgemeine Wahlbezirke** und für die Landtagswahl in **vier Wahlkreise** eingeteilt.

Zu den Wahlkreisen 4 bis 7 gehören folgende Wahlbezirke:

Wahlkreis	Wahlbezirke	Wahlkreis	Wahlbezirke	Wahlkreis	Wahlbezirke	Wahlkreis	Wahlbezirke
4	001 bis 006	5	081 bis 091	6	150 bis 153	7	022
	021		101 bis 110		161 bis 166		221 bis 232
	041 bis 049		141 bis 149		181 bis 182		241 bis 246
	061 bis 068				201 bis 213		301 bis 306
	121 bis 125				261 bis 270		321 bis 322
					281 bis 282		341 bis 347
							361 bis 363
							381

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. September 2021 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Zulassung der Wahlbriefe jeweils um **15 Uhr**

- für die **Wahl des Bundestages** im **Innerstädtischen Gymnasium**, Goetheplatz 5 in 18055 Rostock und
- für die **Wahl des Landtages** in der **St.-Georg-Schule (Grundschule)**, St.-Georg-Str. 63 c sowie in der **Jenaplan-Schule** Rostock, Lindenstr. 3a beide in 18055 Rostock zusammen.

Die **Ermittlung der Briefwahlergebnisse** beginnt um **18 Uhr** in denselben Räumen. Die Handlungen sind öffentlich.

4. **Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.**

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und/oder einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis Reisepass oder Führerschein) mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. **In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**

Eine **blinde oder sehbehinderte wählende Person** kann sich im allgemeinen Wahlbezirk **bei der Bundestagswahl und Landtagswahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen. Stimmzettelschablonen erhalten Blinde und Sehbehinderte in der Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten – Vereins Mecklenburg-Vorpommern e.V. in 18106 Rostock, Henrik-Ibsen-Str. 20 (Telefon-Nr.: 0381 778 980).

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfleistung auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken.

- 4.1 **Wahl zum Deutschen Bundestag**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält einen **weißen Stimmzettel**.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat zwei Stimme: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Wahlbezirke **121, 207 und 301** sowie die Briefwahlbezirke **910, 921, 925 und 927** sind in die **repräsentative Wahlstatistik der Bundestagswahl** einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen **Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht**. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

4.2 Wahl des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält einen **grünen Stimmzettel**.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat zwei Stimme: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein(en) und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Bundes- und Landtagswahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

- 6.1 **Wählende Personen**, die einen **weißen Wahlschein** für die **Bundestagswahl** haben, können an der Wahl **in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock** teilnehmen durch:

- a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder
- b) Briefwahl.

- 6.2 **Wählende Personen**, die einen **weißen Wahlschein** für die **Landtagswahl** haben, können an der Wahl des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern **in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt**, teilnehmen durch:

- a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) Briefwahl.

- 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine **Wahlbrief/e** mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. **Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rostock, den 08. September 2021

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages am 26. September 2021

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Bundestagswahl 2021 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die wählenden Personen und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 wählende Personen umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind

- a) die allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern **121, 207 und 301**
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und
- b) die Briefwahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern **910, 921, 925 und 927** der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten.

A.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1997 bis 2003
B.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1987 bis 1996
C.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1977 bis 1986
D.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1962 bis 1976
E.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1952 bis 1961
F.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1951 und früher
G.	weiblich, geboren 1997 bis 2003
H.	weiblich, geboren 1987 bis 1996
I.	weiblich, geboren 1977 bis 1986
K.	weiblich, geboren 1962 bis 1976
L.	weiblich, geboren 1952 bis 1952
M.	weiblich, geboren 1951 und früher

Die wählende Person erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwählerinnen und Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

Bekanntmachung

In diesem Wahlraum werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in dem „Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG)“ vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen!

 Weitere Informationen im Internet:

www.bundeswahlleiter.de

- Bundestagswahl
- Informationen für Wähler/-innen
- Repräsentative Wahlstatistik

Die Kreiswahlleitung

(Unterschrift)

Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 14 Rostock – Landkreis Rostock II
am 26. September 2021

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
– maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien –

Erststimme

1	Stein, Peter Mitglied des Deutschen Bundestages Mönchhagen	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Pontow, Tobias Betriebswirt, Referent Parchim	AfD Alternative für Deutschland	<input type="radio"/>
3	Dr. Bartsch, Dietmar Mitglied des Bundestages Perow	DIE LINKE DIE LINKE	<input type="radio"/>
4	Zschau, Katrin Landesgeschäftsführerin Rostock	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
5	Reinhold, Hagen Mauer- und Beton- baumeister Barth	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
6	Tesche, Andreas Regierungsdirektor Rostock	GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
7	Jörn, Seraphine Antonia Schülerin Rostock	Tierschuttpartei PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	<input type="radio"/>
10	Dubberke, Christine Kaufmännische Angestellte Lambrichtsagen	FREE WÄHLER FREE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern	<input type="radio"/>
11	Dunst, Eric Gesundheits- und Krankenpfleger Rostock	MLPD Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
13	Dr. med. Kreft, Susanne Ärztin Rostock	dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland	<input type="radio"/>
16	Rühmann, Jan-Peter PC-Servicetechniker Camarin	PIRATEN Piratenpartei Deutschland	<input type="radio"/>

Zweitstimme

<input type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Philipp Amthor, Dietrich Monstadt, Simone Borchardt, Georg Günther, Dr. Stephan Bunge	1
<input type="radio"/>	AfD Alternative für Deutschland Leif-Erik Holm, Enrico Komming, Ulrike Scheele-Zeising, Tobias Pontow, Dr. Roswitha Katscher	2
<input type="radio"/>	DIE LINKE Dr. Dietmar Bartsch, Ira Laleendorf, Anika Kaniewski, Torsten Jäschinski, Judith Keller	3
<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Frank Junga, Anna Kassautzki, Erik von Kienbaum, Katrin Zschau, Johanna Wanka	4
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei Hagen Reinhold, Christian Bartelt, Saskia Auer, Daniel Böhl, Katharina Meyer	5
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Claudia Müller, Katharina Horn, Regina Dornhage, Andreas Tesche	6
<input type="radio"/>	Tierschuttpartei PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Robert Gabel, Seraphine Antonia Jörn, Janina Goldschmidt, Anja Höhner, Andy Wokarsdorfer	7
<input type="radio"/>	NPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands Michael Andrejewski, Dirk Arendt, Adrian Wagner, Stefan Sühr, Kristian Belz	8
<input type="radio"/>	Die PARTEI Partei für Arbeit, Rechtstaat, Tierschutz, Elternförderung und basieldemokratische Initiative Dr. Arik Stolten, Christopher Marco Grübert, Mark Peter Platzer	9
<input type="radio"/>	FREE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern Klaus-Dieter Gabbert, Anja Kälin, Mathias Andel, Christine Dubberke, Torsten Neitzel	10
<input type="radio"/>	MLPD Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands Barbara Schulte, Bert Beckmann, Renate Voß, Eric Dunst, Eike Wilke	11
<input type="radio"/>	ÖDP Ökologisch-Demokratische Partei Eric Klausch, Kathrin Streack, Daniel Vögel, Peter Viktor Schädel, Nico Lemke	12
<input type="radio"/>	dieBasis Basieldemokratische Partei Deutschland Dr. Wolfgang Wodarg, Sabine Langer, Udo Pfeiffer, Sylvio Schmetter	13
<input type="radio"/>	DKP Deutsche Kommunistische Partei Robert Kühne, Eric Bartelt, Daniel Schikora	14
<input type="radio"/>	Die Humanisten Partei der Humanisten Tom Kühnel, Mare Bandl, Michelle Lauz, Felix Tesche, Sascha Barz	15
<input type="radio"/>	PIRATEN Piratenpartei Deutschland Dennis Körver, Karsten Jagau, Jan-Peter Rühmann, Friedrich Smyra, Dennis Cleske	16
<input type="radio"/>	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei Belinda Blitke, Thomas Kirch, Roland Heß	17
<input type="radio"/>	Volt Volt Deutschland Dr. Steve Hildebrandt, Marie Petkau, Stephan Schmeck, Lisa Reker, Philip Witschnewski	18

Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine vom 07.06.2024

Bürgerschaftswahl

am 09. Juni 2024

- Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine -

MUSTER

Legende der Wahlarten

BS Bürgerschaftswahl

Legende der Abkürzungen

- B Briefwahlunterlagen ausgestellt
- BWG Briefwahlunterlagen können nach Prüfung gültig bleiben
- UN Wahlschein wurde für ungültig erklärt
- AN Wahlschein wurde annulliert
- N für diese Wahl besteht kein Wahlrecht
- S wahlberechtigte Person wurde gestrichen

Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine vom 07.06.2024

Datum	Wahlbezirk/ Nr. im Wählerverzeichnis	Wahlberechtigter	BS
23.05.2024 Name des Bearbeiters	105 Wahlbezirk 105/ XX	Musterfrau, Irmgard 18.07.1950 Bertolt-Brecht-Str. XX	11 UN
23.05.2024 Name des Bearbeiters	105 Wahlbezirk 105/ XX	Mustermann, Gertraude 31.09.1935 Bertolt-Brecht-Str. X	14 UN

AUStEr

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18103 Rostock

Herr
Kermit der Frosch
Sesamstraße 1
18055 Rostock

Sitz

Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle
Industriestr. 8
18103 Rostock

Tel.: 0381 381-1820, -1821
Fax: 0381 381-1830
E-Mail: briefwahl@rostock.de

Wahlbenachrichtigung

Wahltag:	Sonntag, 23. Februar 2025
Wahlzeit:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie können teilnehmen an der: **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich. Bitte bringen Sie diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Nutzen Sie dazu den auf der Rückseite aufgedruckten QR-Code (oder besuchen Sie www.rostock.de/briefwahl) oder wenden Sie sich per E-Mail an briefwahl@rostock.de. Alternativ können Sie auch den Antrag auf der Rückseite nutzen und ihn ausgefüllt bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde abgeben oder im frankierten Umschlag oder als Telefax (0381 381-1830) zusenden. Auch eine mündliche Beantragung vor Ort (nicht telefonisch) ist möglich. Bei Wahlscheinanträgen sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 21. Februar 2025 15.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr entgegengenommen. Nicht zugestellte Briefwahlunterlagen oder verlorene Wahlscheine können bis zum 22. Februar 2025, 12 Uhr neu beantragt werden.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt. Wenn Sie zur Antragstellung persönlich in die Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle kommen, können Sie dort sogleich an der Briefwahl teilnehmen oder Ihre Unterlagen mitnehmen (Öffnungszeiten siehe unten). Wer für eine andere Person einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen.

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen können bei der Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle erfragt werden (Tel.-Nr. 0381 381-1820, -1821). Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie bei der Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten-Vereins M-V e.V. (Tel.-Nr. 0381 778980).

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle

Wahlraum am 23.02.2025:

Wahllokal Name
Wahllokal Anschrift
Wahllokal Anschrift



Wahlbezirk / Nr. im WV:

xxxx / xxxx
Ggf. repräsentativer
Unterscheidungsaufdruck Bsp. L

Antrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises wählen oder per Briefwahl teilnehmen wollen.	Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.
---	---

Bei Postversand im frankierten Umschlag absenden!

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle
Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen
Industriestr. 8
18103 Rostock

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit
den Onlineantrag unter:
www.rostock.de/briefwahl
oder den aufgedruckten QR-Code.



Antrag auf Erteilung des Wahlscheines für die umseitig angegebene Wahl

Ich beantrage die Erteilung des Wahlscheines für

Vorname / Familienname

Kermit der Frosch

<input checked="" type="checkbox"/>	Bitte unbedingt ausfüllen!	Geburtsdatum
-------------------------------------	----------------------------	--------------

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Sesamstraße 1, 18055 Rostock

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen wird an meine obige Anschrift geschickt, sofern ich nicht nachfolgend eine abweichende Anschrift angegeben habe:

Für amtliche Vermerke

Abweichende Anschrift für die Zusendung der Briefwahlunterlagen: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat)

Eingegangen

Nr. Wahlschein

Unterlagen abgesandt am

Persönlich gewählt am

Unterlagen ausgehändigt

Z.d.A.

Volmacht

(Bitte nur ausfüllen, wenn Briefwahlunterlagen von einer anderen Person mitgebracht werden sollen)

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen

Herrn/Frau.....
.....
.....

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum	Unterschrift des Wahlberechtigten
-------	-----------------------------------

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesem Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Unterschrift des Wahlberechtigten ¹⁾
-------	-------------------------------------	---

[ID_Post]



Herrn
Kermit Der Frosch
Industriestr. 8
18069 Rostock

Wahlschein
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025

**Nur gültig für den Wahlkreis
14 Rostock - Landkreis Rostock II**

Wahlschein-Nr. **4**

Briefwahlbezirk-Nr. **918**

Wählerverzeichnis-Nr. **125 / 1075**

oder ¹⁾ Wahlschein gemäß § 25 Abs. 2 BWO

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) ²⁾	geboren am
	01.05.1955

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises
oder
2. durch Briefwahl.

Rostock, 17.01.2025



Die Gemeindebehörde

Im Auftrag
Schiffner

Handschriftliche Unterschrift
(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten
der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen)

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!

✗

✗

✗

Bitte hier falten

Ausgabestelle:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle
Industriestr. 8
18103 Rostock
Wahlschein-Nr.: **4**
Briefwahlbezirk: **918**

Entgeltfrei im
Bereich der
Deutschen
Post

Wahlbrief Bundestagswahl

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Briefwahlbezirk 1918
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle
Industriestr. 8
18103 Rostock

Achtung!

Anlage 7

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.

Datum
Unterschrift des Wählers/der Wählerin
(Vor- und Familienname)

Muster

Datum	
Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾	
(Vor- und Familienname)	
Weitere Angaben in Blockschrift!	
(Vor- und Familienname)	
(Straße, Hausnummer)	
(Postleitzahl, Wohnort)	

Erläuterungen

- 1) Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.
- 2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- 3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- 4) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

In diesen Umschlag bitte einlegen:

1. den **Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**
u n d
2. den **verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen **Stimmzettel** für die Bundestagswahl.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei dem auf der Vorderseite angegebenen Empfänger **eingeht**!
Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Die Versendung durch die Deutsche Post innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

Briefwahlvorstand-Nr.:	
Gemeinde(n) ¹⁾ :	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Kreis ¹⁾ :	
Wahlkreis ¹⁾ :	14 Hansestadt Rostock – Landkreis Rostock II
Land:	Mecklenburg-Vorpommern

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als Briefwahlvorsteher
2.		als stellv. Briefwahlvorsteher
3.		als Schriftführer
4.		als Beisitzer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer
8.		als Beisitzer
9.		als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.		
2.		
3.		

¹⁾ Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

2. Zulassung der Wahlbriefe

Anlage 8

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

Uhr Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Besitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

Gemeindebehörde

(Bitte Anzahl eintragen:)

..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
- (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärteten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
- (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärteten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.

(weiter bei Punkt 2.5)

- Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

..... über-
brachte um Uhr Minuten
weitere (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3)

- insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beifügt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.

- 2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein.

(weiter bei Punkt 3)

Ja. Es wurden insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

- 3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab Wahlscheine.

Die Zählung ergab, dass

- mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden (weiter bei Punkt 3.2.3)
- weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2.2)

- 3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 75 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Briefwahlvorstand)

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettelumschläge in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand) übergeben.

(aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzettelumschlägen

erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(Weiter bei Punkt 5.4)

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr Minuten

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

- aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

----- Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstaben **B** = Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.5)
- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B** der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie

- e) einen Stapel aus **allen übrigen** Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

- die Zahl der für die einzelnen Bewerber**
- die Zahl der für die einzelnen Landeslisten**
- abgegebenen Stimmen sowie
- die Zahl der ungültigen Erststimmen** und
- die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.**

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

- 3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung III)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- alle übrigen Stimmzettelumschläge und Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B

Wähler insgesamt
[vgl. oben 3.2.4]

zugleich

B1

Wähler mit Wahlschein

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**)Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I Erst- und Zweitstimme gleich	ZS II Erststimme gültig	ZS III Nach Beschlussfassung	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt.

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Anlage 8

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Briefwahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2.2):

- a) Ein Paket mit den **Stimmzetteln**, die nach den für die **Wahlkreisbewerber** abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den **Stimmzetteln**, auf denen **nur die Zweitstimme** abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den **leer abgegebenen** **Stimmzettelumschlägen** sowie
- e) ein Paket mit den **eingenommenen** **Wahlscheinen**.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

wurden

Gemeindebehörde

am _____, um _____ Uhr,
übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärteten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,

sowie

- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

Vom Beauftragten des/der wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Briefwahlvorstand-Nr.:	905
Gemeinde(n) ¹⁾ :	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Kreis ¹⁾ :	
Wahlkreis ¹⁾ :	14 Hansestadt Rostock – Landkreis Rostock II
Land:	Mecklenburg-Vorpommern

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	Mustermann	Max	als Briefwahlvorsteher
2.	Musterfrau	Isolde	als stellv. Briefwahlvorsteherin
3.	Musterfix	Malte	als Schriftführer
4.	Musterlos	Ulf	als Beisitzer
5.	Musterlich	Manfred	als Beisitzer
6.	Musterfroh	Mathilde	als Beisitzerin
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

¹⁾ Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

2. Zulassung der Wahlbriefe

Anlage 9

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

15 Uhr 00 Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Besitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

der Gemeindebehörde

(Bitte Anzahl eintragen:)

939 Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

1 (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärteten Wahlscheine übergeben worden ist/sind

..... (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärteten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.

(weiter bei Punkt 2.5)

- Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der
Gemeindebehörde überbrachte um
 18 Uhr 15 Minuten
 weitere 5 (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3)

- insgesamt 13 (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

4..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

1..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beifügt war,

1..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

1..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

- 2 Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- 1 Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- 2 Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: 12 (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.

- 2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein.

(weiter bei Punkt 3)

- Ja. Es wurden insgesamt 1 (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

- 3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Die Zählung ergab, dass

- 3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 75 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

Probe: 939 Wahlbriefe (15:00 Uhr)

+ 5 Wahlbriefe (18:15 Uhr)

944 Wahlbriefe

- 13 beanstandete Wahlbriefe

931 Wahlbriefe

+ 1 zugelassen nach Beschluss

932 zugelassene Wahlbriefe

(Bitte Zahl eintragen:)

932 Wahlscheine.

- mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden
(weiter bei Punkt 3.2.3)

- weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden;
der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2.2)

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Briefwahlvorstand)

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

hat die verschlossene Wahlurne
oder

die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettelumschläge in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand) übergeben.

(aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzettelumschlägen

erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(Weiter bei Punkt 5.4)

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

18 Uhr 25 Minuten

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

- aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge **ungeöffnet** gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

932 Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstaben **B** = Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.5)
- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B** der Wahlniederschrift.

3.3 **Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel**

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie

- e) einen Stapel aus **allen übrigen** Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

- die Zahl der für die einzelnen Bewerber**
- die Zahl der für die einzelnen Landeslisten**
- abgegebenen Stimmen sowie
- die Zahl der ungültigen Erststimmen** und
- die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.**

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

- 3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung III)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- alle übrigen Stimmzettelumschläge und Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

14..... bis 22

beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B

Wähler insgesamt

[vgl. oben 3.2.4]

zugleich

B1

Wähler mit Wahlschein

932

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	7	5	6	18

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerber sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I Erst- und Zweitstimme gleich	ZS II Erststimme gültig	ZS III Nach Beschlussfassung	Insgesamt
D 1	1. Bewerber, Anton (A-Partei)	364	60	1	425
D 2	2. Bewerberin, Berta (B-Partei)	127	17	-	144
D 3	3. Muster, Clara (C-Partei)	184	56	-	240
D 4					
D 5	5. Beispiel, Fritz (E-Partei)	30	73	2	105
D	Gültige Erststimmen insgesamt	705	206	3	914

PROBE: C + D = B**18 + 914 = 932**

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	7	1	8	16

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I Erst- und Zweitstimme gleich	ZS II Zweitstimme gültig	ZS III Nach Beschlussfassung	Insgesamt
F 1	1. A-Partei	364	103	1	468
F 2	2. B-Partei	127	19	-	146
F 3	3. C-Partei	184	48	-	232
F 4	4. D-Partei	-	33	-	33
F 5	5. E-Partei	30	7	-	37
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	705	210	1	916

PROBE: E + F = B**16 + 916 = 932**

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt.

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

telefonisch

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an Frau Müller

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Anlage 9

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Rostock, 23.02.2025

Der Briefwahlvorsteher

Mustermann

Der Stellvertreter

Musterfrau

Der Schriftführer

Musterkind

Die übrigen Beisitzer

Musterfix

Musterlich

Musterfroh

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2.2):

- a) Ein Paket mit den **Stimmzetteln**, die nach den für die **Wahlkreisbewerber** abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den **Stimmzetteln**, auf denen **nur die Zweitstimme** abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den **leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen** sowie
- e) ein Paket mit den **eingenommenen Wahlscheinen**.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der
wurden

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

Gemeindebehörde

am 23.02.2025 , um 21:04 Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

Max Mustermann

Vom Beauftragten des/der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 23.02.2025, um 21:10 Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Meier

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag in Mecklenburg-Vorpommern
am **26.** September 20**21**

Wahlkreis 14 Rostock - Landkreis Rostock II PIN
 Gemeinde Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 Wahlbezirk 001

A1+A2 Wahlberechtigte	A1+A2>=B	 	
B Wähler	B=C+D & B=E+F	 	
C Ungültige Erststimmen		 	E Ungültige Zweitstimmen
D Gültige Erststimmen		 	F Gültige Zweitstimmen

Von den gültigen Erststimmen [D] entfallen auf	Anzahl	Von den gültigen Zweitstimmen [F] entfallen auf	Anzahl
D 1 <u>Nachname, Vorname</u>	 	F 1 <u>ABC</u>	
D 2 <u>Nachname, Vorname</u>	 	F 2 <u>DEF</u>	
D 3 <u>Nachname, Vorname</u>	 	F 3 <u>GHI</u>	
D 4 <u>Nachname, Vorname</u>	 	F 4 <u>JKL</u>	
D 5 <u>Nachname, Vorname</u>	 	F 5 <u>MNO</u>	
D 6 <u>Nachname, Vorname</u>	 	F 6 <u>PQR</u>	
D 7 <u>Nachname, Vorname</u>	 	F 7 <u>STU</u>	
D 8 <u>Nachname, Vorname</u>	 	F 8 <u>VW</u>	
D 9 <u>Nachname, Vorname</u>	 	F 9 <u>XYZ</u>	
D 10 <u>Nachname, Vorname</u>	 	F 10	
D 11 <u>Nachname, Vorname</u>	 	F 11	
D 12 <u>Nachname, Vorname</u>	 	F 12	
		F 13	
Zusammen	 	Zusammen	

Der Wahlvorsteher

Handschriftliche Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen vom Aufnehmenden wiederholt worden sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

Unterschrift des Meldenden

Unterschrift des Aufnehmenden

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

Verpackungsplan und Hinweise zur Abgabe der Briefwahlunterlagen

Sehr geehrte Wahlvorsteherin, sehr geehrter Wahlvorsteher, sobald die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die jeweilige Wahl in Ihrem Wahlbezirk erfolgt und die Schnellmeldung abgesetzt ist, werden die Unterlagen wie folgt verpackt:

I. BUNDESTAGSWAHL

(1) **gelber Eckspanner** (mit Wahlbezirksnummer) mit folgendem Inhalt:

1. **Wahlniederschrift** mit allen Unterschriften des Briefwahlvorstandes
2. mit lfd. Nummern bezeichneten **Anlagen** zur Wahlniederschrift (in mit entsprechenden Aufklebern vorbereiteten und versiegelten A4-Umschlägen)
 - a) Wahlbriefe, über die besonders beschlossen wurde
 - b) Wahlscheine, über die besonders beschlossen wurde
 - c) Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde
 - d) Niederschriften über besondere Vorkommnisse während der Zulassung der Wahlbriefe
3. **Schnellmeldung** für die Bundestagswahl

(2) **Gewebesack** mit folgendem Inhalt:

1. **ein Paket** mit den Stimmzetteln, die nach den für den **Wahlkreisbewerber** (Erststimme) abgegebene Stimmen geordnet und gebündelt sind
2. **ein Paket** mit den Stimmzetteln, auf denen **nur die Zweitstimme** abgegeben worden war
3. **ein Paket** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln
4. **ein Paket** mit den eingenommenen **Wahlscheinen**

Zur Ablieferung der Wahlunterlagen haben Sie die Möglichkeit, mit dem privaten PKW oder mit dem Sicherheitsdienst ABS (Nummer in Telefonliste) zum Rathaus zu fahren.

Für die Dauer der Abgabe der Unterlagen ist das Halten auf dem Neuen Markt möglich. Nutzen Sie dafür die Polleranlage Steinstraße (neben dem Eingang der Hauptpost).

Bei Anfahrt mit dem eigenen PKW zeigen Sie bitte dem Sicherheitspersonal an der Zufahrt zum Neuen Markt die Rückseite dieses Blattes vor und legen diesen anschließend sichtbar hinter der Windschutzscheibe ab.

II. Annahmebereich

Um die Annahme zu erleichtern, bitten wir Sie, die Unterlagen in folgender Reihenfolge bereitzuhalten:

1. den **gelben Eckspanner** für die **BUNDESTAGSWAHL**

Danach übergeben Sie:

2. mit Paketen gefüllter Gewebesack mit dem Aufkleber „Bundestagswahl 2025 – WBZ-Nr.“
3. den Wahlkoffer mit den restlichen Utensilien und allen nicht bereits von Ihnen unter II. Nr. 1 und 2 übergebenen Unterlagen (u.a. den blauen Eckspanner mit dem Verzeichnis der für ungültig erklärteten Wahlscheine samt Nachtrag/Nachträgen bzw. schriftlicher Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind für die Bundestagswahl, Verpackungsmaterial)

Fundsachen, etc. sowie Anträge auf Auslagenersatz übergeben Sie bitte den Annahmekräften bzw. schicken es möglichst kurzfristig der Gemeindewahlbehörde, jedoch spätestens bis zum 07.03.25 zu. Bitte nicht in den Koffer packen!

Vielen Dank!

Die Gemeindewahlbehörde

Wahlvorstand

Bundestagswahl

23.02.2025

Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufzuklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnens)- Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). 	<ul style="list-style-type: none"> Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). Einschüchterung bzw. den Anschein einer öffentlichen Funktion erwecken durch Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken (in Gruppen). Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten. Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
	<ul style="list-style-type: none"> Zugriff auf Wahlunterlagen Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO) Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO, § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO).

	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlgeheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblickaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindewahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG). 	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO, §§ 47, 48 EuWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO, Anlage 25 EuWO). Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.